



VERFÜGUNG

vom 16. Mai 2006

Nutzungsplanung, Änderung im Gebiet Allenmoos, Zürich-Unterstrass Zürich. **Zustimmung zur Publikation**

Die Baudirektion hat mit Beschluss (BDV/ARV) Nr. 88 vom 31. Januar 2005 die Änderung des Zonenplans gemäss Beschluss des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 22. Oktober 2003 genehmigt. Die gegen Teile des Gemeinderatsbeschlusses im Gebiet Allenmoos erhobene Beschwerde wurde vom Verwaltungsgericht mit Entscheid vom 23. Juni 2005 abgewiesen, desgleichen durch das Bundesgericht mit Urteil vom 31. März 2006 die dagegen erhobene Verwatungsgerichtsbeschwerde. Der Entscheid der Baudirektion (BDV/ ARV Nr. 88 vom 31. Januar 2005) ist somit rechtskräftig. Der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung steht nichts entgegen.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Es wird festgestellt, dass der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Zonenplans im Gebiet Allenmoos in Zürich-Unterstrass gemäss Beschluss des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 22. Oktober 2003, nichts mehr im Wege steht.
- Π. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I von BDV Nr. 88 vom 31. Dezember 2005 gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- Ш. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich (unter Beilage von acht Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 16. Mai 2006 060434/Ohu/Zst

Raumordnung und Vermessung

Für den Auszua: